

Fachliche Einschätzung bezüglich der Umsetzbarkeit artenschutzrechtlicher Maßnahmen für Wechselkröten im Wirkungsfeld der B-Plan C 25 Teiländerung I

Sollte sich der Verdacht einer Wechselkrötenpopulation auf dem Gelände bestätigen, sind Maßnahmen erforderlich und möglich, um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1-3 und nach der FFH Richtlinie auszulösen. Es dürfen keine geschützten Tiere getötet werden, sie dürfen während der Überwinterung oder Fortpflanzung nicht gestört werden, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht beseitigt, beschädigt oder zerstört werden.

Wie in der Potentialanalyse (Januar 2019) erwähnt ist der Lebensraum im Bereich des Bebauungsplanes C25 durch die fortschreitende Überbauung auf lange Sicht nicht zu erhalten, so dass ein Konzept für Schutz-, Sicherungs- und Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten ist.

Solange keine genauen Kenntnisse bestehen, müsste demnach von dem „worst-case“ ausgegangen werden. Es wäre mit einem Tierbestand von mindestens 10 Individuen zu rechnen.

Um Sicherheit zu bekommen, wird empfohlen auf Grundlage einer Bestandsaufnahme in der Aktivitätsphase (April – August) ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten. Gleichzeitig wäre ein Abfang und eine Umsiedlung der Tiere an geeignete Stellen möglich. Dafür müssten entsprechende Flächen zur Verfügung stehen.

Da es sich bei den Wechselkröten um streng geschützte Tiere handelt, ist eine Zustimmung zum Konzept sowie Genehmigung durch die Obere Artenschutzbehörde erforderlich.

Empfehlungen bezüglich der Bestandserfassung gem. allgemein gültiger Kartieranleitung:

Mindestens drei Begehungen im Zeitraum April bis Juni:

- Verhören adulter Tiere (bei Einbruch der Dunkelheit bis 23:00/24:00)
- Sichtbeobachtung während der Laichzeit plus Zählung der Laichschnüre
- Sichtbeobachtung in Tagesverstecken

Die Erfassung muss sehr nach den Witterungsverhältnissen gerichtet werden. Möglichst direkt nach Regen an warmen Tagen, insbesondere vor und nach Gewittern bzw. Regenperioden. Sehr trockene Wochen sind für eine Erfassung ungeeignet.

Aufgestellt, 10.01.2019

Marco Wagemann